

MARKTORDNUNG UND BEDINGUNGEN FÜR DEN TÖPFERMARKT WALDBURG

PLATZZUTEILUNG UND STANDAUFBAU

Platzeinteilung erfolgt am **Donnerstag zwischen 17 u. 19 Uhr und Freitag ab 8 Uhr.**

Markttöfnungszeiten: Freitag von 14- 19 Uhr, Samstag von 11- 19 Uhr, Sonntag von 11- 18 Uhr

KOSTEN: Standgebühr für 3 Tage je laufender Meter Frontlänge 75.-€ zuzüglich 19% MwSt

Wer nach einer erteilten Zusage absagen möchte, kann dies bis zum 31. Mai 2024 tun.

Bei Absage nach dem 31. Mai 2024 wird die Standgebühr einbehalten bzw. gefordert.

Wir bemühen uns natürlich um einen Ersatz, in der Regel gelingt dies auch. Für diesen Aufwand berechnen wir eine Pauschale von 50 € netto.

Es dürfen auf dem Markt nur Erzeugnisse angeboten werden, die in der eigenen Werkstatt hergestellt wurden. Es darf keine Handelsware verkauft werden. Gegossene Keramiken sind nur zugelassen, wenn die Gussformen selbst kreiert und hergestellt wurden.

Der zum Verkauf angebotene Schmuck (Ketten/Armbänder usw.) muss überwiegend aus selbsthergestellten Teilen bestehen!

Jeder Aussteller muss, der gesetzlichen Forderung entsprechend, ein gut lesbares Firmenschild an seinem Stand anbringen!

Auszeichnungspflicht beachten!

Sollte ein Markt in Folge von Anweisungen der Behörden aufgrund von Corona oder anderen Gründen abgesagt werden, werden die bereits bezahlten Standgelder, nach Abzug der entstanden Kosten, anteilig zurückgezahlt. Ein Anspruch auf vollständige Rückerstattung der bereits bezahlten Standgelder besteht nicht.

Weitergehende Regress- oder Schadensersatzansprüche an den Veranstalter bestehen nicht.

BEWACHUNG: Keine! Da wir keine Garantie für die Sicherheit der Ware über Nacht geben können, muss jeder selbst entscheiden, ob er sie abends jeweils einpackt oder nicht. Waldburg ist ein ruhiger Ort.

ABBAU: Mit dem Abbau der Stände darf am Sonntag nicht vor 18.00 Uhr begonnen werden. Auch dürfen die Autos erst in das Marktgelände einfahren wenn das M-Gelände vom Veranstalter (oder seines Beauftragten) freigegeben wurde

ABFALL / REINIGUNG

Die Standplätze sind sauber zu verlassen. Alle Abfälle sind mitzunehmen. Für eventuelle Nachreinigung haftet der Verursacher.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

HAUSRECHT: Innerhalb des Ausstellungsgeländes übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen oder räumen zu lassen. Bei einem Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standkosten!

HAFTUNG: Für Personen- oder Sachschäden, die ein Aussteller oder ein Beauftragter von ihm verursacht, haftet der Aussteller in voller Schadenshöhe. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden an den Ständen oder Ausstellungsstücken.

Eine Ausstellerhaftpflichtversicherung ist für jeden Teilnehmer Pflicht.

RECHTLICHES

Jeder Aussteller garantiert gegenüber dem Veranstalter und der Kundschaft die volle Lebensmitteltauglichkeit aller von ihm angebotenen Gefäße, die sich zur Aufbewahrung von Lebensmitteln eignen.

Corona

Die Teilnehmer verpflichten sich ausdrücklich, alle am Markttermin geltende „Corona-Regeln“ einzuhalten.

Der Veranstalter und die Behörden halten sich das Recht vor, auf dem Marktgelände strengere Vorgaben zu machen bzw. die Vorgaben bei Bedarf kurzfristig, also auch während des Marktes anzupassen.

Datenschutzbestimmungen

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltungsbewerbung vom

Veranstalter abgefragt werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Vertragsabwicklung und eventuelle nachträgliche vertragsbezogene Korrespondenz nötig ist bzw. im Falle handels- und/oder steuerrechtlich relevanter Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, so lange, wie die gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches und der Abgabenordnung eine Aufbewahrung dieser Dokumente vorsehen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Kontaktanfragen: Personenbezogene Daten, die im Rahmen einer allgemeinen Kontaktanfrage per EMail oder Kontaktformular von uns verarbeitet werden, speichern wir nur so lange, wie dies für die jeweilige Korrespondenz notwendig ist.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten mit der Anmeldung diese Bedingungen rechtsverbindlich an.

Sollte eine Bestimmung dieser Marktordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt (Salvatorische Klausel).